

## Gemeinsame Empfehlung der Leistungserbringerverbände in Hessen (HKG / Liga / bpa) in Abstimmung mit der Hessischen Schulleiterkonferenz

In Hessen werden jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren Pauschalbudgets nach § 30 Pflegeberufegesetz (PflBG) für die Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) und für die Pflegeschulen je Auszubildender bzw. Auszubildenden und Jahr vereinbart:

Art des Pauschalbudgets	2023	2024	2025
Träger der praktischen Ausbildung (TdpA)	<b>8.824,68 €</b>	<b>9.600,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>
Pflegeschulen	<b>8.458,44 €</b>	<b>9.220,00 €</b>	<b>9.604,17 €</b>

Im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung müssen alle Auszubildenden praktische Pflichteinsätze in den folgenden fünf Bereichen absolvieren:

- stationäre Akutpflege
- stationäre Langzeitpflege
- ambulante Akut-/Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

Zur Erfüllung dieser Vorgabe wird die Mehrheit der Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) ihre Auszubildenden für die zu absolvierenden Praxiseinsätze (§ 7 Abs. 1 PflBG) regelmäßig in Einrichtungen anderer Träger entsenden. Dies ist über schriftliche Kooperationsverträge mit diesen Trägern sicherzustellen (§ 8 Abs. 1 PflAPrV).

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflBG umfasst das Ausbildungsbudget des TdpA auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Die o. g. Pauschalen für die TdpA enthalten u.a. auch die Kosten der Kooperationspartner. **§ 34 Abs. 2 PflBG enthält den Grundsatz, dass diese Kosten durch Weiterleitung anteiliger Ausgleichszuweisungen des Ausbildungsbetriebs an die Kooperationspartner kompensiert werden.**

### Grundsatz der Umsatzsteuerbarkeit

Die im Rahmen von Kooperationsbeziehungen (entgeltlich oder durch „Tausch“) erbrachten Leistungen sind nach Auffassung der Finanzbehörden grundsätzlich umsatzsteuerbar. Dabei ist es im Hinblick auf die Umsatzsteuerpflicht unerheblich, ob es zu einer Erstattung in Form eines „Geldflusses“ kommt, oder zu einem (direkten) „Austausch“ von Auszubildenden zwischen den TdpA.

**Aber:** Die aus dem Pflegeausbildungsfonds erhaltenen Ausgleichszahlungen und Austauschbeziehungen für TdpAs und für Pflegeschulen sind grundsätzlich steuerfrei. Allerdings müssen die TdpA, die Kooperationsverträge mit weiteren Einsatzstellen und Pflegeschulen schließen, einen Antrag beim RP Darmstadt auf Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht stellen. Auf Grundlage der daraufhin vom RP erstellten Bescheinigung haben die TdpA gegenüber den weiteren Kooperationspartnern (Pflegeschulen, weiteren Einsatzstellen) das Vorliegen der Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht jährlich zu bestätigen.

Bei weiteren Fragen rund um das Thema der Umsatzsteuerbefreiung sowie dem Bescheinigungsverfahren nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UstG wenden Sie sich bitte an das zuständige **Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege:**

E-Mail: [Umsatzsteuerbefreiung.Pflegeberufe@rpda.hessen.de](mailto:Umsatzsteuerbefreiung.Pflegeberufe@rpda.hessen.de)

Weiterführende Informationen erhalten Sie zudem unter diesem Link:

<https://hlfqp.hessen.de/pflegfachberufe/umsatzsteuerbefreiung-nach-ss-4-nr-21-ustg>

## Regelung über Kooperationsverträge

Die Weiterleitung der anteiligen Ausgleichszuweisungen ist in den Kooperationsverträgen zu vereinbaren. Da eine Vielzahl verschiedener Fallkonstellationen zwischen den Kooperationspartnern denkbar ist, haben sich die o. g. Partner auf Empfehlungen zu den häufigsten Regelungsbedarfen beschränkt. Diese gemeinsamen Empfehlungen leiten sich rechnerisch aus den Pauschalen für die Kosten der praktischen Ausbildung ab.

Der erste Fall betrifft die **Refinanzierung der Praxisanleitung für Kooperationsbetriebe**, die keine eigene Ausbildung betreiben. Dies kann zum Beispiel bei ambulanten Pflegediensten der Fall sein, die derzeit noch nicht selbst als TdpA auftreten, aber als Kooperationspartner und Einsatzstelle zur Verfügung stehen. Insbesondere die Kosten der Praxisanleitung müssen für diese Einrichtungen über die Weiterreichung der Ausgleichszuweisung gedeckt werden.

### Fall 1 – Entsendung von Auszubildenden in den Kooperationsbetrieb inkl. dortiger Sicherstellung der Praxisanleitung

Folgende Einsätze mit eigener Praxisanleitung sind im Rahmen der 3-jährigen Ausbildung erforderlich:

<b>Pflichteinsatzstunden je Einsatzstelle für die Dauer der Ausbildung</b>			
<b>Einsatzstelle</b>	<b>Azubi-Krankenhaus</b>	<b>Azubi-stationäre Pflege</b>	<b>Azubi-ambulante Pflege</b>
Ambulante Pflege	400	400	1.300
Stationäre Pflege	400	1.300	400
Krankenhaus	1.300	400	400
Psychiatrie	120	120	120
Weitere Einsatzorte	80	80	80
<b>Gesamt:</b>	<b>2.300</b>	<b>2.300</b>	<b>2.300</b>

*\*Bis 31.12.2024 entfallen auf den Pflichteinsatz min. 60 Std. u. höchstens 120 Std.*

Dafür werden folgende Verrechnungssätze, bezogen auf die Pflichteinsatzstunden je Einsatzstelle, empfohlen:

<b>Jahr</b>	<b>Verrechnungssatz pro Einsatzstunde</b>
<b>2023</b>	<b>7,57 €</b>
<b>2024</b>	<b>8,24 €</b>
<b>2025</b>	<b>8,58 €</b>

**Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Sätze ist immer, dass die Praxisanleitung seitens des Kooperationsbetriebes zur Verfügung gestellt wird. Für andere Fallkonstellationen sind individuelle Lösungen zwischen den Kooperationspartnern zu finden.**

Die Verrechnungssätze können nach Ausnutzung von Synergien zwischen zwei Ausbildungsträgern auch als Obergrenze zur Orientierung für eine ggf. notwendige finanzielle Verrechnung dienen, wenn ein Austausch von Auszubildenden vereinbart wurde, deren Anzahl aber nicht übereinstimmt.

Mit diesen Ausgleichszahlungen soll es den verschiedenen Praxiseinsatzstellen ermöglicht

werden, nicht nur die Kosten für die Praxisanleitung sowie Sachaufwands- und Gemeinkostenanteile, sondern auch die Qualifizierungskosten für ihre Praxisanleiter (insbes. Arbeitsausfall, Weiterbildungskosten) sowie ggf. darüber hinaus anfallende Aufwände refinanzieren zu können.

**Am Beispiel eines Praxiseinsatzes von 400 Stunden:**

Stellt beispielsweise ein ambulanter Pflegedienst im Jahr 2023 eine Praxiseinsatzstelle zur Verfügung, so erhält er vom TdpA **7,57 Euro** je Einsatzstunde – bezogen auf die Anzahl der Pflichteinsatzstunden (400 Stunden x 7,57 €) ergibt dies eine Ausgleichszuweisung in Höhe von **3.028,00 €**.

Dies entspricht, bezogen auf die angeleiteten Praxisstunden (10 Prozent der Einsatzzeit), einem Stundensatz inkl. Sachkosten von 75,70 € (75,70 € x 400 Stunden x 10 Prozent angeleitete Stunden = 3.028,00 €).

Die Empfehlungen sehen Verrechnungssätze je Einsatzstunde bei den externen Praxiseinsatzstellen vor. Die Verrechnungssätze sollten sich dabei ausschließlich an den Pflichteinsatzstunden eines Einsatzes nach Anlage 7 zur PflAPrV orientieren.

**Fall 2 – Übertragung der Aufgaben von Planung und Organisation der Ausbildung vom TdpA an eine Pflegeschule**

Für den Fall, dass ein TdpA die Planung und Organisation der Ausbildung (v.a. Koordination der Praxiseinsätze) an eine **Pflegeschule** vergibt, empfehlen die o. g. Partner folgende Verrechnungssätze je Jahr und Auszubildendem:

Jahr	Verrechnungssatz pro Schüler/in pro Jahr
2023	410,20 €
2024	447,12 €
2025	465,76 €

Soweit die gemäß § 8 Abs. 4 PflIBG übertragbaren Aufgaben nur teilweise an eine Pflegeschule übertragen werden, kann dies in einem Kooperationsvertrag vereinbart und bei der Höhe der Koordinierungspauschale individuell berücksichtigt werden.

Mit diesen Ausgleichszahlungen soll es den Pflegeschulen ermöglicht werden, nicht nur die diesbezüglichen Personalkosten sowie Sachaufwands- und Gemeinkostenanteile, sondern auch notwendige Qualifizierungskosten sowie ggf. darüber hinaus anfallende Kosten refinanzieren zu können.

Stand: 30.06.2023

Hessische Krankenhausgesellschaft, Eschborn

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V., Wiesbaden

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgruppe Hessen, Wiesbaden

